

**Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom _____ über die
Ladenöffnungszeiten anlässlich des „Narzissenfestes“ am 28. Mai 2017 in Bad Aussee**

Auf Grund des § 5 Abs. 1, 2 und 3 des Öffnungszeitengesetzes 2003, BGBl. I Nr. 48/2003, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 62/2007, wird verordnet:

§ 1

Öffnungszeiten

Verkaufsstellen für Trachtenbekleidung dürfen am Sonntag, dem 28. Mai 2017, von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr innerhalb des Gemeindegebietes von Bad Aussee für den Verkauf von Trachtenbekleidung offen gehalten werden.

§ 2

Beschäftigung von Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen im Handel

(1) Am Sonntag, dem 28. Mai 2017, dürfen Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen für den Verkauf von Trachtenbekleidung, mit Ausnahme von jugendlichen Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen im Sinne des Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz 1987 – KJBG, BGBl. Nr. 599/1987, in der Fassung BGBl. I Nr. 152/2015, von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr im Ausmaß von maximal 5 Stunden beschäftigt werden.

(2) Während der in dieser Verordnung bestimmten Öffnungszeiten dürfen Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen nur für Verkaufstätigkeiten und damit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Tätigkeiten herangezogen werden.

§ 3

Zeitlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung tritt mit 28. Mai 2017 in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt mit 29. Mai 2017 außer Kraft.

Für den Landeshauptmann:

Landesrat Buchmann